

Das „Manuscriptum Nawense“ im Staatsarchiv Potsdam – einer der ältesten Papiercodices im Gebiet der feudalen deutschen Ostexpansion

Im Staatsarchiv Potsdam befindet sich im Bestand Provinz Brandenburg Rep. 10 A Domkapitel Brandenburg unter Nr. 14 das sogenannte „Manuscriptum Nawense“.¹ Es enthält die Materialien des Prozesses, den das Domkapitel von 1363 bis 1365 gegen den Kleriker Mathias Honow aus Cölln an der Spree um den Besitz der Jakobskirche in Nauen geführt hat.² Seine inhaltliche Bedeutung weckte schon früh das Interesse der Historiker. A. des Vignoles hat um 1700 eine französische Inhaltsangabe angefertigt³ und E. V. Sprengel schrieb um die gleiche Zeit eine deutsche Zusammenfassung nieder.⁴

Im folgenden soll – neben einer kurzen Inhaltsangabe – vor allem die hilfswissenschaftliche Aussage der Handschrift im Mittelpunkt stehen. Dabei geht es um die Präzisierung der Kenntnis über den Kodex selbst und um seine Auswertung als Quelle zur Papiergeschichte.

Das „Manuscriptum Nawense“ ist ein Papierkodex von 178 Blättern, von denen Blatt 1 bis 177 als Seite 1 bis 354 (nicht 354 Blatt, wie Wentz irrtümlich schrieb⁵) numeriert sind. Das letzte Blatt ist unnummeriert und unbeschrieben. Die Seiten 268 und 347/348 sind unbeschrieben. Blatt 5 (Seite 9/10) ist herausgetrennt, war aber beschrieben. Das geht aus dem Inhalt des vorhergehenden und des folgenden Blattes hervor. Auf dem verbliebenen inneren Rand ist der

1 Übersicht über die Bestände des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, Teil 1, Weimar 1964, S. 277 f.

2 Vgl. auch G. Wentz in G. Abb/G. Wentz, Das Bistum Brandenburg, Teil 1, Berlin 1929, S. 87 (Germania Sacra, Abt. 1, Bd. 1).

3 Von 1690 bis 1705 hat der französische Prediger Alphonse des Vignoles, später Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften, das Domarchiv für eine Stiftsgeschichte durchgearbeitet und dabei u. a. auch eine französische Inhaltsangabe des „Manuscriptum Nawense“ angefertigt. Eine Abschrift davon befindet sich im StA Potsdam, Pr. Br. Rep. 10 A Hochstift Brandenburg Nr. 5 (Bl. 247–252); vgl. Wentz, Bistum Brandenburg, S. 83 und S. 87.

4 Ernst Victor Sprengel (cand. theol., ab 1725 Konrektor, 1744 Archidiakon in Brandenburg) hat um 1700 in der Bibliothek und im Archiv des Domstiftes gearbeitet und u. a. eine deutsche Zusammenfassung des Inhalts niedergeschrieben, die sich jetzt im StA Potsdam, Pr. Br. Rep. 10 A Domkapitel Brandenburg Nr. 18 (vgl. Übersicht über die Bestände, wie Anm. 1) befindet; vgl. Wentz, Bistum Brandenburg, S. 87; siehe auch Evangelisches Pfarrbuch für die Mark Brandenburg seit der Reformation, Berlin 1941.

5 Wentz, Bistum Brandenburg.

Rest einer Randbemerkung zu sehen. Das Blatt fehlte schon, als Vignoles die Handschrift benutzte.⁶ Die Bemerkung *Folium defuit* neben der Seitenzahl 11, die von der gleichen Hand wie die einheitliche Seitenzählung stammt, zeigt, daß das Blatt auch bei der Numerierung der Seiten schon fehlte, aber als solches erkannt und in der Seitenzählung berücksichtigt wurde.

Die Schrift dieser Bemerkung deutet auf die Zeit Ende 17./Anfang 18. Jh. Sowohl Vignoles wie auch Sprengel berufen sich auf die Seitenzählung, so daß diese wohl von einem von ihnen angelegt wurde. Dafür käme aufgrund der Schrift und der ausführlichen Zitierung der Seitenzählung in der Zusammenfassung Vignoles eher in Frage. Randbemerkungen stammen von drei Händen, von denen zwei mitunter den Rand mit Zeichnungen von Händen und Gesichtern versehen haben. Diese beiden Schriften sind zeitgenössisch bzw. stammen aus der Zeit unmittelbar nach der Entstehung der Handschrift, während die Schrift der dritten Hand sehr grob und deshalb nicht eindeutig datierbar ist. Bevor die Handschrift bei einer Restaurierung vor einigen Jahren auch einen neuen Holzeinband erhielt, war sie in einen alten Holzeinband eingebunden. Allerdings läßt sie sich in verschiedene Lagen gliedern, deren Deck- und Schlußblätter zum Teil stark verschmutzt sind, so daß sie offensichtlich zunächst noch ungebunden und getrennt voneinander aufbewahrt und benutzt wurden.⁷ Darüber hinaus sind die Lagen (ausgenommen die letzte) jeweils auf ihrer letzten Seite unten am Rand numeriert. Die Schrift bietet nur wenige Anhaltspunkte, könnte aber zu einer der beiden zeitgenössischen Anmerkungen gehören. Bei der Restaurierung konnten aus dem alten Einband beschriebene Pergamentstreifen gelöst werden, von denen sich einige zu zwei Urkunden zusammensetzen ließen.⁸

Der Inhalt der Handschrift ist eine erzählende Darstellung des Prozesses und seiner unmittelbaren Vorgeschichte unter Einschluß der – soweit es zu übersehen ist – wörtlichen und vollständigen Wiedergabe aller als Beweismittel vorgelegten Dokumente und Klage- bzw. Verteidigungsschriften. Von diesen Dokumenten sind nur wenige im Original, einige in Abschrift und manche auch nur in der Handschrift überliefert.

Der Kleriker der Brandenburger Diözese Mathias Honow war 1362 nach Avignon gereist und hatte dem Papst vorgestellt, daß er keine Pfarre bekommen habe. Der Papst ließ ihn daraufhin prüfen und stellte ihm nach bestandener Prüfung am 28. November 1362 einen Brief aus, demzufolge der Bischof ihm eine Pfarre mit einer bestimmten Beschaffenheit geben soll, sofern nichts Nachteiliges über das Verhalten Honows bekannt sei.⁹ Diesen Brief legte Honow zusammen mit einer Bescheinigung des Rates zu Cölln an der Spree über seine gute Führung am 18. Mai 1363 Bischof Dietrich I. von Brandenburg¹⁰ vor, von dem er am 30. Mai ein Schreiben an das Domkapitel erhielt, nachdem

6 Bei Vignoles eine Bemerkung auf Bl. 247, daß die Seiten 9 und 10 herausgerissen sind.

7 Siehe Tabelle S. 137.

8 StA Potsdam, Pr. Br. Rep. 10 A Domkapitel Brandenburg U 246/1 (1346, Stettin) und U 289/1 (1393, 10, 22, Brandenburg). Mit letzterer Urkunde ist auch das frühestmögliche Entstehungsdatum des alten Holzeinbandes gegeben.

9 CDBrand I, 7, S. 324 f.

10 Dietrich von Knothe (1347/49–1365), vgl. *Wentz, Bistum Brandenburg*, S. 40.

er die erste freiwerdende Pfarre von der beschriebenen Beschaffenheit bekommen sollte¹¹. Inzwischen war die Jakobskirche zu Nauen vakant geworden.¹² Nachdem Mathias Honow dies am 4. Mai erfahren hatte, nahm er am 22. Mai die Pfarre eigenmächtig in Besitz. Indessen wurde seine Bewerbung beim Domkapitel abgewiesen, weil dieses schon den Kanoniker Goswin von Wesenberg¹³ eingesetzt hatte. Honow beklagte sich darüber beim Bischof, der ihn am 9. Juni investierte und Goswin von Wesenberg absetzte.

Dagegen reichte das Kapitel am 26. Juni eine Schrift ein, mit der es seinen Anspruch auf die Pfarre in Nauen begründete. Bischof Siegfried II.¹⁴ hätte dem damaligen Propst Alberich¹⁵ am 28. Januar 1317¹⁶ die Seelsorge in verschiedenen Kirchen übertragen und erlaubt, die Brüder des Kapitels auf deren Pfarren zu setzen. Diese Union und Incorporation sei am 14. Januar 1318¹⁷ von Papst Gregor IX.¹⁸ bestätigt worden. Ferner hätten die Markgrafen Otto, Johann und Woldemar von Brandenburg¹⁹ dem Kapitel das Patronatsrecht über die Kirche in Nauen und ihre Filialen mit allen Einkünften übergeben und Bischof Friedrich²⁰, der bei der Schenkung zugegen gewesen sei, hätte sie bestätigt. Beides ist am 10. Januar 1305 geschehen²¹. Zu dieser Zeit sei Zabellus von Arnstein²² Pfarrer in Nauen gewesen. Als dieser verstarb, habe das Kapitel sein Recht an dieser Kirche ergriffen und seinen Kanoniker Siegfried von Lübeck²³ eingesetzt, der aber bald darauf nach Brandenburg zurückberufen worden sei. Für ihn wurde Nikolaus von Berge²⁴ bestellt. Ferner habe das Kapitel seit uralten Zeiten das Patronatsrecht der Kirche zu Markau gehabt.²⁵ Vor einiger Zeit hätten ihm aber die Markgrafen dieses Recht genommen, bis endlich Friedrich von

11 CDBrand I, 7, S. 326 f.

12 Durch den Tod des Pfarrers Johann von Man (seit etwa 1360 Pfarrer in Nauen) am 27. April 1363, vgl. *Wentz*, Bistum Brandenburg, S. 133 und 190.

13 Pfarrer in Nauen von 1363 bis 1370, vgl. *Wentz*, Bistum Brandenburg, S. 132 und 190.

14 Siegfried II. (1216–1220/21), siehe *Wentz*, Bistum Brandenburg, S. 29.

15 Von 1216 bis 1220, siehe *Wentz*, Bistum Brandenburg, S. 115.

16 CDBrand I, 8, S. 132 f.; hier liegt offensichtlich ein Fehler beim Abschreiben oder schon in der Schrift des Domkapitels vor, denn die Urkunde ist vom 28. Januar 1216. Riedel datierte irrtümlich auf 1217.

17 Auch hier eine falsche Datierung. Die Urkunde ist vom 14. Dezember 1233, siehe ebenda, S. 143. Vignoles hat beide Fehldatierungen erkannt und vermerkt.

18 Von 1227 bis 1241.

19 Markgraf Johann IV. von Brandenburg (1290–1305), Markgraf Otto IV. (1281 bis 1308), Markgraf Woldemar (1308–1319).

20 Friedrich von Plötzke (1303–1316), vgl. *Wentz*, Bistum Brandenburg, S. 37.

21 CDBrand I, 8, S. 306 ff.; *H. Krabbo*, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, Leipzig 1910 ff., ab Lieferung 9 bearb. v. G. Winter, Nr. 1944, S. 527.

22 Von 1305 bis 1315, vgl. *Wentz*, Bistum Brandenburg, S. 189.

23 Von 1315 bis (1318), vgl. ebenda, S. 131 und S. 190.

24 Von 1318 bis 1322, vgl. *Wentz*, ebenda.

25 Markgraf Woldemar schenkte dem Domkapitel am 21. Februar 1318 das Patronat über die Kirche Markau, siehe CDBrand I, 8, S. 217; *Krabbo/Winter*, Regesten, Nr. 2627, S. 763.

Bredow²⁶, der auf Wunsch der Markgrafen in Markau war, dem Kapitel sein verlorenes Recht restituierte und dafür nach Ableben des Nikolaus von Berge Pfarrer in Nauen wurde. Ihm seien Johannes von Zehdenick²⁷, Werner von Plaue²⁸ und schließlich Johannes von Man gefolgt. Nach dessen Tod habe das Kapitel Goswin von Wesenberg eingesetzt. Honow könne also keine Ansprüche erheben, zumal er sich fälschlich für einen Kleriker auszugeben scheine oder sich wenigstens nicht entsprechend aufführe, indem er zur Schande der Geistlichkeit langhaarig und bärtig sowie in einem roten Gewand mit kleinen Glöckchen vor dem Bischof und dem Kapitel erschienen wäre.

Am 7. Juli reichte Mathias Honow eine Erwiderung ein, in der er u. a. schrieb, daß die Kirche in Nauen seit uralten Zeiten Weltgeistlichen gehöre, was auch – nach des Kapitels Eingeständnis – Zabel von Arnstein und Friedrich von Bredow waren. Die besagte Inkorporation und Union sei sehr unwahrscheinlich, weil sie den Dekreten und Statuten widerspräche. Das durch die Markgrafen an das Kapitel gegebene Patronatsrecht könne ihm nicht schaden, weil die Union und Inkorporation daraus nicht folgen könne. Hinsichtlich Markau wäre es gar nicht klar, daß sich das Kapitel auf uralte Zeiten berufen könne, wenn es keine Dokumente habe. Es sei wahrscheinlicher, daß die Markgrafen als Landesherrn das Patronatsrecht rechtmäßig besäßen, als daß sie es usurpiert hätten. Die Sache mit Friedrich von Bredow scheine ein „Kunststückchen“ des Kapitels zu sein, da es ihm die Kirche in Nauen gegeben und selbst die in Markau dazubekommen habe.

Bischof Dietrich übergab den Streit am 12. Juli an Wilhelm von Pohlenz, Propst in Angermünde²⁹, der sich Mathias Honow gegenüber verdächtig machte, so daß dieser wegen Verzögerung der Sache an den Papst appellierte. Am 22. Juli reiste Honow nach Avignon ab, wo er am 24. September eintraf. Inzwischen schrieb am 5. August Bischof Dietrich an den Papst und entschuldigte sich wegen der Investitur Honows. Er sei von ihm in Abwesenheit seiner Räte überleitet worden, als er sich in Löwenberg in seinem Hause befand.³⁰

Am 15. November 1363 begann der Prozeß in Avignon. Der Richter war Bernhard von Bosquet, Doktor des Rechts und päpstlicher Kaplan. Mathias Honow hatte Magister Bernhard von Boyueto und das Kapitel Magister Heinrich von Bullero als Prokurator. Letzterer sprach sich aber gegen die Union und Inkorporation aus, so daß auch der Schiedsspruch gegen das Kapitel ausfiel. Dieses protestierte dagegen und nahm einen anderen Prokurator, Magister Peter von Janua. Es führte an, daß seine meisten Einkünfte auf solchen Unionen und Inkorporationen beruhen und daß es den größten Schaden haben würde, wenn der Spruch gegen das Kapitel ausfiele, weil schon viele den Ausgang des Prozesses erwarteten. Schließlich wurde mit dem Endurteil vom 25. Oktober 1365 Mathias Honow abgewiesen und mußte die Kosten tragen.

26 Pfarrer in Markau von 1313 bis 1322, in Nauen von 1322 bis 1332, vgl. *Wentz*, Bistum Brandenburg, S. 188 ff.

27 Von 1332 bis 1339 Pfarrer in Nauen und Markau, ebenda, S. 132 und 190.

28 1344 Pfarrer in Nauen, gest. 1360, vgl. ebenda.

29 *Wentz* in *F. Bünger/G. Wentz*, Das Bistum Brandenburg, Teil 2, Berlin 1941, S. 518 (Germania Sacra, Abt. 1, Bd. 3).

30 CDBrand I, 7, S. 327 f.

Der Prozeß in Brandenburg endet in der Handschrift auf Seite 84 und der Prozeß in Avignon auf Seite 346. Die Seiten 349 bis 354 enthalten eine Zusammenfassung der Antworten des Gerichtes auf die Sätze des Kapitels und des Urteilspruches. Für die Datierung der Handschrift wichtig ist die Tatsache, daß der Vergleich, der aufgrund des Urteils am 11. August 1366 in Berlin zwischen dem Domkapitel und Mathias Honow geschlossen wurde³¹, nicht enthalten ist.

Eine weitere für die Datierung des Manuskriptes wichtige Frage ist die der Schrift(en) und der (des) Schreiber(s). Wentz³² nennt den öffentlichen Notar Johannes Gotfried, Kleriker der Verdener Diözese, als den Schreiber des „Manuscriptum Nawense“, von dem allerdings bestenfalls der erste Teil³³ stammen kann. Schon Vignoles³⁴ hat richtig erkannt, daß mehrere Schreiber am Werk waren. Ohne die Randbemerkungen und Seitenzählung lassen sich zwölf Hände mehr oder weniger deutlich unterscheiden³⁵, von denen eine den gesamten Brandenburger Prozeß (84 Seiten), die anderen den Prozeß in Avignon mit jeweils sehr unterschiedlichen Anteilen (zwei bis 56 Seiten) schrieben. Alle zwölf Schriften gehören eindeutig in die Gruppe des „Trecento II“³⁶, als dessen auffälligstes Zeichen die dünnen Abschwünge einzelner Buchstaben erscheinen, „die sich wie ‚Spinnweben‘ über das Schriftfeld ziehen“³⁷. Unterzieht man die Einzelbuchstaben einem Vergleich mit Heinemeyers Tabellen³⁸, so zeigt sich, daß die Schriften des „Manuscriptum Nawense“ in die fünfziger bis siebziger Jahre gehören, wobei unübersehbar ist, daß sie eher den älteren Beispielen gleichen. Eine Durchsicht der Urkunden des Bestandes Rep. 10 A Domkapitel Brandenburg, dem der Kodex angehört, zeigt, daß dieser Schriftstil hier etwas später auftaucht. Der Schwerpunkt liegt hier Ende der sechziger bis Mitte der siebziger Jahre. Somit steht das „Manuscriptum“ zwischen beiden Zeiteinstufungen.

Hier stellt sich die Frage, ob nicht zumindest ein Teil der Handschrift in Avignon, dem Ort des Prozesses, geschrieben wurde. Der Stil des „Trecento II“ selbst stammt aus Avignon³⁹ und verdrängt von der Mitte des 14. Jh. bis um 1370/1380 allmählich den älteren Stil „Trecento I“. Mehrere Möglichkeiten kommen in Frage: Avignoner Schreiber können geschrieben haben; Brandenburger Schreiber können in Avignon geschrieben haben; Brandenburger Schreiber können in Brandenburg Dokumente abgeschrieben haben, die in Avignon von dortigen oder von (denselben) Brandenburger Schreibern geschrieben wurden; Fremde Schreiber können für das Kapitel gearbeitet haben. Es könnte auch sein, daß mehrere Varianten zutreffen. Die Urhebererschaft dortiger Schreiber ist auszuschließen, denn dann müßte die Schrift fortschrittlicher auch als bei Heine-

31 Ebenda, S. 330 f., Mathias Honow verzichtet auf seine Ansprüche auf Nauen.

32 Wentz, Bistum Brandenburg, Teil 1, S. 87.

33 Seite 1–84; dieser Teil enthält den Prozeß in Brandenburg.

34 Vignoles (wie Anm. 3), Bl. 247 r, Bemerkung ganz oben.

35 Siehe Abb. 1–12.

36 Zum folgenden siehe W. Heinemeyer, Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift, in: Afd 5–6/1959–60, S. 308 ff.

37 Ebenda, S. 326.

38 Ebenda nach S. 312 und nach S. 428.

39 Ebenda, S. 326 f.

meyer sein. Dagegen ließe sich die oben festgestellte Zwischenstellung der Schriften der Handschrift mit den anderen Varianten erklären.

Leider können uns die Namen der Schreiber nur wenig helfen, da sie nicht überall genannt sind. Einigermaßen gesichert ist nur, daß der öffentliche Notar und Kleriker der Verdener Diözese Johannes Gotfried den ersten Teil (Seite 1 bis 84), der den ganzen Prozeß in Brandenburg enthält, geschrieben hat. Interessant ist, daß weitere Schreibernamen in verschiedenen Schriften erscheinen (beispielsweise Johannes Henning in B und F). Das deutet auf ein Abschreiben vorhandener Dokumente hin. Die Frage, ob einheimische Schreiber in Avignon waren, dort „mitgeschrieben“ haben und zu Hause die „Reinschrift“ angefertigt haben, oder ob Vorlagen dortiger Schreiber hier abgeschrieben wurden, ist nicht ganz eindeutig zu beantworten. Haben nämlich hiesige Schreiber dort „Protokoll geführt“, dann ist es zumindest ungewöhnlich, daß nicht jeder Schreiber seinen Teil selbst abgeschrieben hat. In diesem Fall dürften keine Differenzen zwischen Namen und Schrift auftreten. Andererseits ist es auch unwahrscheinlich, daß das einfache Abschreiben fremder Dokumente die eigene Handschrift sofort und dauerhaft beeinflusst. Eine denkbare Lösung bestände darin, daß Teile des dort geschriebenen direkt übernommen wurden, während andere Teile in Brandenburg – vielleicht nach einer Redaktion – von anderen Schreibern, die aber auch in Avignon waren, abgeschrieben wurden. Nachweisen läßt sich dies jedoch nicht. In den Personallisten bei Wentz erscheint keiner der Namen⁴⁰, was durchaus der Quellenlage zuzuschreiben sein kann, denn dort gibt es für das Domkapitel überhaupt keine Schreiber. Zu vermerken ist, daß keine der Schriften in den Urkunden des Domkapitels identifiziert werden konnte. Auch ist nicht zu vermuten, daß das Domkapitel ständig zwölf Schreiber beschäftigte, so daß mit gemieteten Schreibern (Johannes Gotfried selbst ist ein öffentlicher Notar) gearbeitet wurde. Dann natürlich ist die Feststellung der Schriftprovenienz vollkommen unmöglich, denn wieder kann nur für Johann Gotfried die Verdener Diözese genannt werden (was natürlich zumindest für diesen Teil der Handschrift die Zwischenstellung der Schriftentwicklung erklären würde, ohne komplizierte Einflußlinien in Anspruch nehmen zu müssen).

Nach Erwägung aller Möglichkeiten ist festzustellen, daß die Schriften des „Manuscriptum Nawense“ bei allen Unterschieden der einzelnen Hände einem Typus (Trecento II) angehören und zeitgleich sind. Ein Vorsprung von etwa 10 bis 15 Jahren vor der Schriftenwicklung in Brandenburg ist durch Einflüsse aus Avignon, wo der Prozeß geführt wurde, oder durch die Herkunft der Schreiber erklärbar. Eine Entstehung der Handschrift in der späteren Zeit (um 1370) scheidet aus, da dann die Schriften wenigstens teilweise mit denen der in Brandenburg ausgestellten Urkunden übereinstimmen müßten. Auch wäre in diesem Fall eher mit der Bearbeitung durch einen – zumindest aus der Umgebung des Domkapitels stammenden – Schreiber zu rechnen. Die gleichzeitige Beschäftigung von zwölf Schreibern läßt auf Eile schließen und deutet entweder auf eine fortlaufende Entstehung während des Prozesses bzw. nach bestimmten Abschnitten oder an einem bestimmten Punkt (am Schluß). Aus den genannten Eigenarten ergibt sich auch die Möglichkeit der Abfassung an

40 Wentz, Bistum Brandenburg, Teil 1, S. 114 ff.

einem Ort (nach der endgültigen Entscheidung zugunsten des Domkapitels) aus den Unterlagen und aus Aufzeichnungen über den Prozeßverlauf. Schließlich sei daran erinnert, daß durch das Fehlen des Vergleiches von 1366, der für das Domkapitel den eigentlichen Abschluß der Auseinandersetzung mit Mathias Honow darstellte, in der Handschrift, die sonst jede Urkunde und Aussage wörtlich wiedergibt, eine feste zeitliche Obergrenze für die Entstehung des „Manuscriptum Nawense“ gegeben ist.

Neben der bereits gewürdigten Bedeutung der Handschrift als historische Quelle haben wir hier auch eine wichtige Quelle zur Papiergeschichte vor uns. Mit einem Umfang von 89 Bögen entspricht der Kodex dem Papierverbrauch der Nürnberger Ratskanzlei um 1400 von über zwei Monaten!⁴¹ E. Meuthen, der die angeblich älteste deutsche Papierurkunde von 1302 als ein wesentlich jüngeres Dokument identifiziert hat, weist darauf hin, daß die Aachener Stadtrechnungen, die seit 1373 auf Papier geschrieben wurden, für die Papiergeschichte bedeutsam sind.⁴² G. Piccard nennt das Jahr 1370 als die untere Grenze des Zeitraumes, in dem gesicherte Aussagen auf der Basis der Wasserzeichen überhaupt möglich sind.⁴³ Erhellte schon aus all dem die Bedeutung der Handschrift, so kommt folgendes hinzu: Der gesamte Kodex besteht aus 13 Lagen sehr unterschiedlicher Stärke (2 bis 16 Bögen) von elf verschiedenen Papieren.⁴⁴ Nun wären elf Wasserzeichen aus der Mitte der sechziger Jahre des 14. Jh., die noch dazu nicht ganz genau datierbar sind, nichts Besonderes, wenn nicht von neun dieser Wasserzeichen die Formenpaare zu ermitteln wären.⁴⁵ Dabei bewahrheitet sich sogleich die obengenannte Feststellung Piccards bezüglich der Aussagefähigkeit für Datierungen durch Wasserzeichen – keins der Wasserzeichen ist in den Werken von Briquet⁴⁶, Mošin/Traljić⁴⁷ und Piccard⁴⁸ abgebildet. Es erscheinen lediglich einige Stücke, die den hier publizierten Wasser-

41 G. Piccard, Die Wasserzeichenforschung als historische Hilfswissenschaft, in: AZ 52/1956, S. 62 ff.

42 E. Meuthen, Der angeblich älteste deutsche Papierbrief von „1302“, in: AZ 65/1978, S. 103 f.

43 Piccard, Wasserzeichenforschung.

44 Siehe Tabelle, S. 137. Hier wurden die Maße der Bögen in mm bestimmt, da auch diese Angabe geeignet ist, die einzelnen Lagen voneinander abzuheben. Bemerkenswert ist, daß außer der letzten alle Lagen innen größer als außen (durchschnittlich 4 mm) sind. Allerdings ist hier Zurückhaltung bei Interpretationen geboten, da unbekannt ist, wann und wie der vor der Restaurierung vorhandene alte Holzeinband entstanden ist. Vgl. Piccard, Wasserzeichenforschung, S. 97.

45 Siehe Abb. 13–23 (um 50% verkleinert). Die Abnahme und Abbildung orientiert sich an Piccard (siehe unten Anm. 48). Der jeweils linke Steg ist der dritte des Bogens.

46 Ch. M. Briquet, Les filigranes, 2. Aufl., Leipzig 1923. Trotz der von G. Piccard, Wasserzeichenkunde und Urbarforschung (im Württembergischen HStA), in: Archivum (Paris) 2/1952–53, S. 65 ff. nachgewiesenen Unzuverlässigkeit des Briquetschen Werkes muß es beim gegenwärtigen Stand der Forschung und Publikation – natürlich mit der nötigen Vorsicht – doch noch herangezogen werden.

47 V. Mošin/S. Traljić, Filigranes des XIII^e et XIV^e ss., Zagreb 1957.

48 Die Wasserzeichenkartei Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, bearb. v. G. Piccard, Stuttgart, Bd. 1 (Kronen), 1961 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Sonderreihe); Bd. 2 (Ochsenkopf), 1966; Bd. 3 (Turm), 1970 (bis hier Publizierung von Typen, auf deren Grundlage die Wasser-

zeichen mehr oder weniger ähnlich sind.⁴⁹ Diese alle stammen aus der Zeit von 1350 bis 1380, wobei sich eine deutliche Verdichtung der Belege in der Mitte der sechziger Jahre abzeichnet, so daß mit aller Vorsicht⁵⁰ geschlußfolgert werden kann, daß Wasserzeichen dieser Art in dem durch Inhalt und Schrift des „Manuscriptum Nawense“ erschlossenen Zeitraum gebräuchlich waren.

Somit sind die bisherigen Datierungsversuche für das Manuskript durch die Wasserzeichen nicht bewiesen, aber doch soweit gestützt, daß umgekehrt die Datierung des Kodex eine soweit brauchbare Datierung der Wasserzeichen darstellt⁵¹, daß ihre Publikation vor allem in Anbetracht der Formenpaare eine Bereicherung der in dieser Zeit schmalen Quellenbasis darstellt. Leider ermöglichen die Wasserzeichen ja nur eine zeitliche, keine territoriale Einordnung, da das Papier von Anfang an über große Entfernungen gehandelt wurde.⁵² Die allgemeine Aussage, daß es sich um norditalienische und südfranzösische Papiere handeln wird, kann also zur Bestätigung der Annahme, daß zumindest der zweite Teil der Handschrift (ab Seite 85) in Avignon geschrieben wurde, nicht herangezogen werden.

Werden nun die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen zusammengeführt⁵³, so ergibt sich ein relativ klares Bild. Nicht alle Deck- und Schlußblätter der Lagen sind als solche durch Verschmutzung erkennbar – eine Frage der Lagerung. Trotzdem fügt sich diese Erscheinung gut in die Gesamtgliederung ein. Bei den Schreibern gibt es einen Fall (S. 162), bei dem der folgende Schreiber auf derselben Seite beginnt, auf der sein Vorgänger schließt, und einen Fall (S. 208), bei dem er auf demselben Blatt (Rückseite) seines Vorgängers einsetzt. Auf S. 343 hat der hier beginnende Schreiber zwar ein neues Blatt, aber dieselbe Lage wie sein Vorgänger benutzt. Zwei Wasserzeichen (Hund und Frucht II) liegen auf den ersten Blick im Gemenge, was bei ungestörten Lagen theoretische unmöglich ist. Bei genauerer Betrachtung ist ersichtlich, daß es sich hierbei nicht um eine echte Gemengelage handelt, sondern daß

zeichenkartei benutzt werden sollte, dann Herausgabe aller Belege, hrsg. v. der Landesarchivdirektion); Bd. 4, Teil 1–3 (P), 1977; Bd. 5 (Waage), 1978; Bd. 6 (Anker), 1977; Bd. 7 (Horn), 1978; Bd. 8 (Schlüssel), 1979; Bd. 9, Teil 1–2 (Werkzeug und Waffen), 1980; Bd. 10 (Fabeltiere), 1980; Bd. 11 (Kreuz), 1981; Bd. 12 (Blatt–Blume–Baum), 1982; Bd. 13 (Lilie), 1983.

49 Beispielsweise das Kreuz bei Briquet Nr. 5769, die Axt bei *Piccard*, Wasserzeichenkartei IX, VII, Nr. 787 (A) und der Hund bei *Don F. de Bofarull y Sans*, *Animals in Watermarks*, Hilversum 1959, Nr. 247. Nahezu identisch ist die Waage mit *Piccard*, Wasserzeichenkartei V, II, Nr. 115.

50 Unter Berücksichtigung der von *Piccard*, Wasserzeichenkunde, festgestellten Einschränkungen.

51 Selbstverständlich nur unter Berücksichtigung der frühen Zeit. Bereits ein halbes Jahrhundert später könnte eine solche Datierung kaum noch eine Bereicherung der Quellenbasis darstellen.

52 *Piccard*, Wasserzeichenforschung.

53 Siehe Tabelle, S. 137. Die Spalten „S. ff.“ bezeichnen die jeweils erste Seite, ab der die Aussage gilt. Soweit bei Wasserzeichen in dieser Spalte eingeklammerte Zahlen stehen, handelt es sich um Einzelblätter. Die Spalte Deck-/Schlußblatt bezeichnet die Blätter der Lagen, die durch Verschmutzung als solche erkennbar sind. Bei den Schriften und Wasserzeichen sind auch die Abbildungen genannt.

ad executionem gratie mee dignaretur prebere y nunc
 face committit Insuperay quidam y quidam fuerunt
 y quidam subrogare in m m dca omnesque apponere

Abb. 1 (Fotos 1–12 Staatsarchiv Potsdam)

ad iura reddendum in loco publico munc hanc curiam pro
 arbitrali sede conuocato p benedictum Johannes De Dno p
 Causam ibid y pueni pempt fieri de iure y iudicium

Abb. 2

Iura reddend in loco suo publico p bms sedm y archias
 henolt pncipalis pncipis pncipalis p p ipa rca pua
 vau suu iudice y pua aduse no opur genaria ut

Abb. 3

et popte dcau ptem adusa pempt acat ad audiendū
 voluere ipius dū audiret sup admisione ut repulsione
 arotay on hūoy causa dcau Qua accationem dcau dca

Abb. 4

cu spale vnu ut ptes pntem ut pntem loco suu substi
 zen zcoo renocandū su y notans sibi videbit expone
 et ad amia alia y singula que adert dcau suu hūoy

Abb. 5

donos! dcau ad hanc mane manno Inuolto In y pua
 dcau pua palay causam y dcau In palacio y pua
 hanc iudic ad iura reddend in loco suo publico y arbitrali sede

Abb. 6

et admissimus ad aliam idem dicitur. De manu ipsius eiusque
 scriptis ut dicitur reuocatum. cum magis apertis de Guadomo dicitur
 Curiam dicitur publico aplice more uocans subter suo iudicio re

Abb. 7

sua ut dicitur reuocatur exceptio et pro processu in quibus
 ead pama instanciam ante p dicitur dicitur dicitur et sunt in
 nota frustracione. Ceterum nota dicitur a nec in manu pro

Abb. 8

curiam ad dicitur et dicitur quod dicitur et dicitur vellet qd
 commissione p dicitur in dno audire ut p mittit fecim ad p omper
 certam diem. Quamquam etiam p factis dno audire in

Abb. 9

aplice p dicitur tunc hinc causis ad sua dicitur in suo loco
 plura p dicitur p dicitur contage ad p dicitur p dicitur p dicitur
 populano p dicitur et dicitur ad idem copia p dicitur co

Abb. 10

ad sua dicitur ut p dicitur magis p dicitur et dicitur
 p dicitur p dicitur p dicitur p dicitur p dicitur p dicitur
 dicitur p dicitur dicitur dicitur p dicitur dicitur dicitur

Abb. 11

dicitur ac religiosos dicitur p dicitur p dicitur et caplin eade dicitur et ut p dicitur de
 dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur
 dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur dicitur

Abb. 12

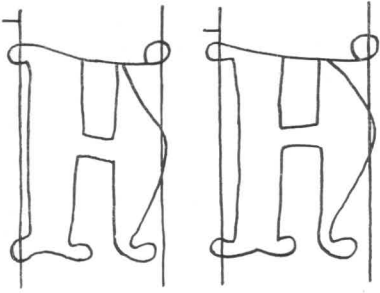


Abb. 13 a + b

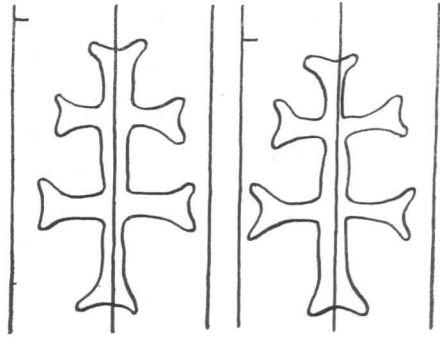


Abb. 14 a + b

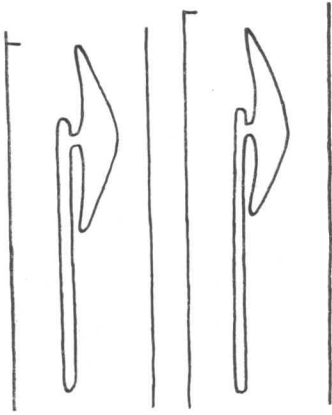


Abb. 15 a + b

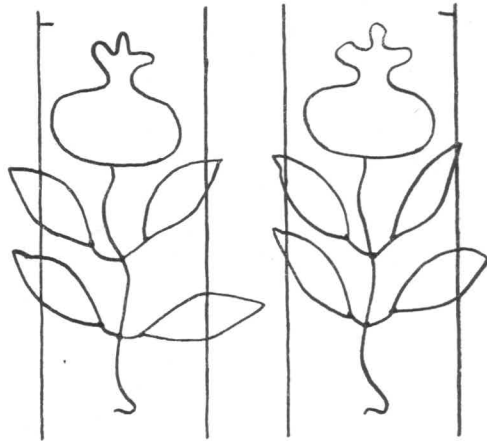


Abb. 16 a + b

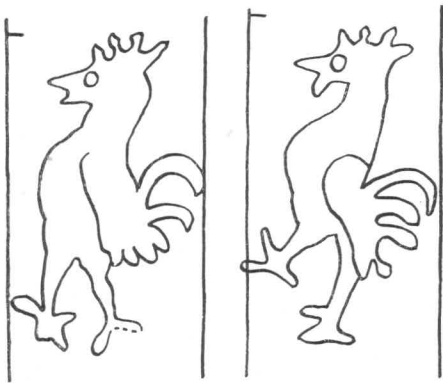
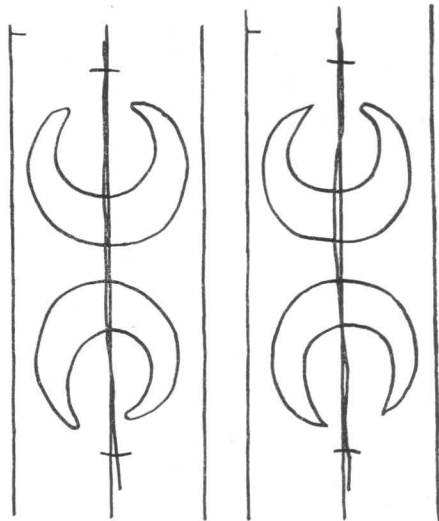


Abb. 17 a + b

Abb. 18 a + b



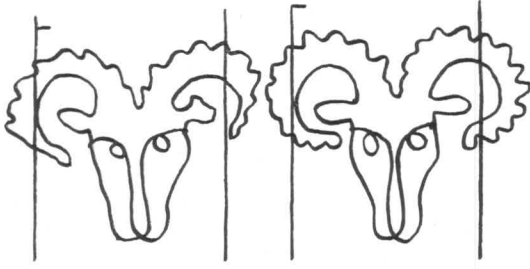


Abb. 19 a + b

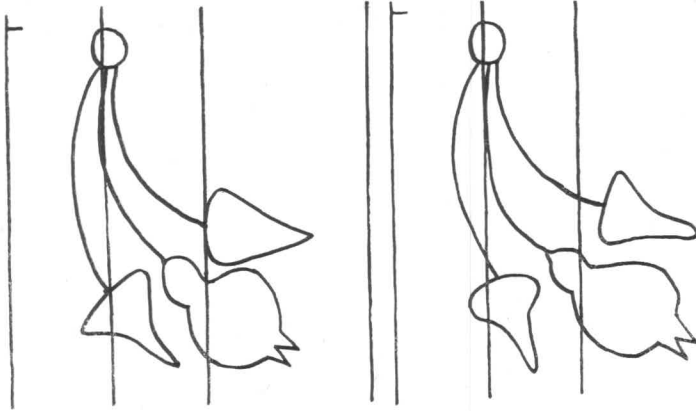


Abb. 20 a + b

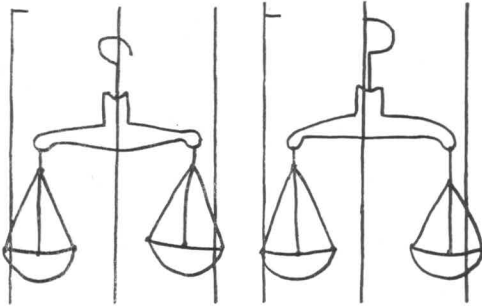


Abb. 21 a + b

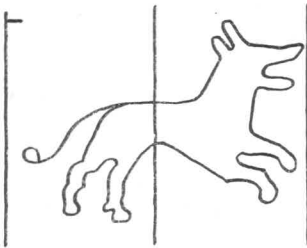


Abb. 22

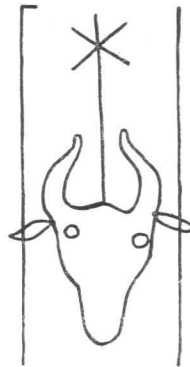


Abb. 23

| Nr. | Lage | | | Deck-/ Schluß- blatt | Schrift | | | Wasserzeichen | | | |
|-----|-------|------------|---------------------------|----------------------------|---------|-------|------|------------------|---------------|-------|---------------------------|
| | S. ff | Bö- gen | Format (mm) | | Schr. | S. ff | Abb. | Bild | S. ff | Abb. | |
| 1 | 1 | 13 | 410 × i: 274 a: 272 | 1 | A | 1 | 1 | Buchstabe „A“ | 1 | 13a+b | |
| 2 | 53 | 3 | | | | | | | | | |
| 3 | 65 | 5 | | | | | | | | | |
| 4 | 85 | 10 | 410 × i: 269 a: 264 | 85 /124 | B | 85 | 2 | Kreuz | 85 | 14a+b | |
| 5 | 125 | 12 | 410 × i: 272 a: 270 | 125 /172 | | | | | | | C |
| 6 | 173 | 4 | 395 × i: 273 a: 269 | 173 | D | 173 | 4 | Axt | 173 | 15a+b | |
| 7 | 189 | 2 | | | | | | | | | 405 × i: 273 a: 269 |
| 8 | 197 | 6 | | | | | | 197 /220 | E | 197 | 5 |
| | | | | | F | 208 | 6 | Hund | (209) | 22 | |
| 9 | 221 | 3 | 300 × i: 274 a: 267 | 221 /232 | G | 221 | 7 | Mond | 221 | 18a+b | |
| 10 | 233 | 9 | 410 × i: 273 a: 267 | 233 /268 | H | 233 | 8 | Bock | (239) 255 | 19a+b | |
| | | | | | | | | Frucht II | (249, 253) | 20a+b | |
| 11 | 269 | 16 | 410 × i: 277 a: 273 | 269 | I | 269 | 9 | Waage | 269 | 21a+b | |
| 12 | 333 | 4 | 395 × i: 277 a: 273 | 333 /348 | J | 333 | 10 | | | | |
| | | | | | K | 343 | 11 | | | | |
| 13 | 349 | 2 | 410 × i: 271 a: 275 | 349 /(356) | L | 349 | 12 | Stierkopf | 349 | 23 | |

die betreffenden Bögen innen in die Lagen eingelegt wurden, vielleicht weil die Schreiber erkannten, daß die Lagen für den Text nicht ausreichten. Diese Erscheinungen – die verschiedenen Schreiber in einer Lage, das scheinbare Gemenge der Papiere und die durch Verschmutzung der Deck- und Schlußblätter gekennzeichneten Teile des Manuskripts – passen gut zu den oben entwickelten Möglichkeiten der Entstehung der Handschrift, ohne eine davon speziell zu stützen. Die durchgehenden zeitgenössischen Anmerkungen und die Numerie-

rung der Lagen zeugen von einer redaktionellen Bearbeitung vor der buchbin-
derischen Zusammenfassung der Teile zum Kodex.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß mit dem „Manuscriptum Nawense“ eine wichtige Quelle vorliegt. Im Text sind viele Urkunden wörtlich zitiert, von denen einige sonst nicht, viele nur in Abschrift und nur wenige im Original überliefert sind. Regionalgeschichtlich bildet die Handschrift einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Mark Brandenburg, insbesondere des Bistums Brandenburg und erschließt die Kirchengeschichte des 14. Jh. von Nauen und Markau. Zwei grundsätzliche Problemkreise werden berührt. Seit der Wende des 13. Jh. versuchten die Markgrafen von Brandenburg Güter und Rechte des Domkapitels mehr zu belasten bzw. in Besitz zu nehmen, was aber mißlang.⁵⁴ Im Prozeß klingt dies an, wenn es um die Besetzung der Pfarre in Markau geht. Hier vertritt Mathias Honow offensichtlich den Standpunkt der Markgrafen, ohne allerdings von diesen unterstützt zu werden. In kirchenrechtlicher Hinsicht geht es um das alte Vorrecht der Prämonstratenser auf die Ausübung der Pfarrseelsorge⁵⁵, das erfolgreich gegen Mathias Honow, der sogar mit einer päpstlichen Provision ausgestattet war, durchgesetzt wurde. Dabei hatte der Prozeß die Bedeutung eines Präzedenzfalles – es sei an das Argument des Domkapitels erinnert, viele würden nur auf den Ausgang des Prozesses warten, was dann auch ausschlaggebend war. Das ist letztendlich auch die Erklärung dafür, daß das Domkapitel den Prozeßverlauf peinlich genau und schnell niederschreiben ließ, um so weitere Angriffe auf seine Rechte abwehren zu können. Dabei entstand mit dem „Manuscriptum Nawense“ ein Kodex von komplizierter Struktur und einer nicht vollständig aufzuklärenden Entstehungsgeschichte, der aber die Bedeutung für die Papiergeschichte zu verdanken ist, indem verschiedene Papiere in kompletten Lagen verwendet wurden.

Als dieser Beitrag schon zum Druck vorbereitet wurde, teilte das Domstiftsarchiv Brandenburg den Fund von drei Blättern, die offensichtlich zum „Manuscriptum Nawense“ gehörten, mit. Es handelt sich um einen Auszug aus der Schrift, die das Domkapitel auf dem Prozeß in Avignon am 29. Januar 1364 einreichte bzw. verlas. Wie aus einer Bemerkung auf der letzten Seite und aus einem inhaltlichen Vergleich hervorgeht, wurden hier die Sätze zusammengefaßt, die abgelehnt wurden. Sie sind in der Handschrift auf den Seiten 126 bis 135 enthalten (die ganze Schrift umfaßt die Seiten 117 bis 135). Das aufgefundene Dokument stammt von einem zeitgenössischen Schreiber, der allerdings im „Manuscriptum“ selbst nicht vertreten ist, und ist mit zahlreichen Randbemerkungen und Einschüben versehen. So sind neben die einzelnen Sätze von einer zeitgenössischen Hand die jeweiligen Entscheidungen geschrieben worden. Vom selben Schreiber wurden auch einige Sätze eingefügt bzw. ergänzt. Der Sachverhalt, daß die abgelehnten Sätze extra zusammengefaßt und bearbeitet wurden, bekräftigt die oben ausgeführten Schlußfolgerungen über die Bedeutung der Entscheidung für das Domkapitel und über die Entstehung der Hand-

54 Wentz, Bistum Brandenburg, Teil 1, S. 111.

55 Ebenda, S. 101 f.

schrift. Die drei Blätter sind auch von gleichartigem Papier wie das „Manuscriptum“, wobei ein Bogen erhalten ist. Das Wasserzeichen (auch hier konnte ein Formenpaar ermittelt werden, siehe Abb. 24) ist im „Manuscriptum Nawense“ nicht enthalten, paßt aber ebenso wie alle anderen hier publizierten Wasserzeichen in die Zeit (eine Form ist mit minimalen Abweichungen identisch mit Briquet 7499 bzw. Mošin/Traljić 4712, die aus dem Jahre 1365 stammt).

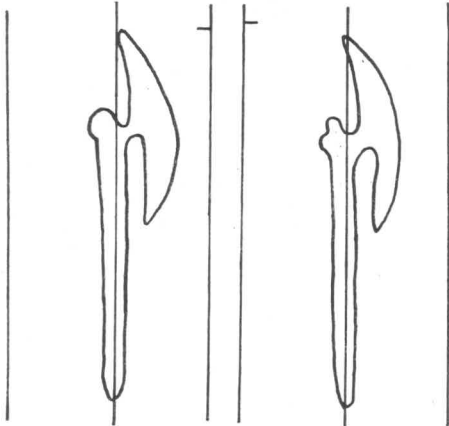


Abb. 24

Die jüngere der beiden Hände, die Randbemerkungen hinterließen, ist die von Vignoles, der die Rückverweise auf das „Manuscriptum“ (Seitenzahlen, Erläuterung der dortigen Einordnung, Datum) und inhaltliche Bemerkungen auf die Blätter schrieb, was die oben erwägte Urheberschaft von Vignoles für die Seitenzählung in der Handschrift durch den nun möglichen Schriftvergleich und durch die Herkunft der Blätter als richtig erweist. Diese hat nämlich Vignoles bei seiner umfassenden Benutzung um 1700 dem Domstiftsarchiv entfremdet und der Historiker Gerken kaufte sie im Nachlaß von Vignoles (über den Erwerb des Nachlasses berichtet er in der Einleitung zu seiner Ausführlichen Stiftshistorie von Brandenburg, Brandenburg-Wolfenbüttel 1766, S. 2 f.). Schließlich gelangten die Blätter jetzt mit Teilen des Gerkenschen Nachlasses an das Domstiftsarchiv Brandenburg.